Musik Akademie Basel

Merkblatt Nr. 20-6004

Verteiler:	alle	Version 2 vom	24.04.2014
Verfasser:	CH/MdH	Ersetzt Version 1 vom	01.07.2013

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Aufnahme in die Pensionskasse

Dieses Merkblatt zeigt die wichtigsten Bedingungen für den Eintritt in das Vorsorgewerk der Musik-Akademie Basel (MAB) und die Möglichkeit, bei Kleinpensen und/oder bei Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber, sich freiwillig versichern zu lassen.

Grundlagen

- Reglement der Pensionskasse Basel-Stadt für die Musik-Akademie Basel vom 23.11.2011.
- Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz; PKG)
- Allgemeine Bestimmungen für das Verwaltungspersonal der Musik Akademie Basel vom 1.1.2012.
- Allgemeine Bestimmungen für die MGK-Lehrpersonen der Musik-Akademie der Stadt Basel vom 1.7.2005.
- Allgemeine Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen der allgemeinen Schulen der Musik-Akademie Basel vom 1.1.2012.
- Bundesgesetz über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Verordnungen (BVG), u.a. Artikel 46 BVG
- Reglement (erster Teil: Vorsorgeplan MV Zusatzplan) der Pensionskasse Musik und Bildung vom 01.01.2007.

Allgemein

Dem Vorsorgewerk der Musik-Akademie Basel gehören alle diejenigen Arbeitnehmenden an, die einen Jahreslohn beziehen, welcher mindestens der Hälfte der Eintrittsschwelle BVG (2014: CHF 10'530.--; 50% von CHF 21'060.--) entspricht und gestützt ist auf ein

- schriftliches Arbeitsvertragsverhältnis, unbegrenzt
- schriftliches Arbeitsvertragsverhältnis begrenzt, jedoch ab 3 Monate (z. B. längerfristige Verträge).

Wird die Eintrittsschwelle nicht überschritten, erfolgt keine Aufnahme in das Vorsorgewerk.

Massgebender Lohn

Bei der Festsetzung des massgeblichen Jahreslohns ist zu beachten, dass Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen (z. B. Honorare, kurzfristige Vertretungen etc.) bei der Berechnung des Jahreslohns weggelassen werden.

Bei einem begrenzten, über drei Monate dauernden Arbeitsverhältnis wird das an die PKBS zu meldende Gehalt auf 12 Monate hochgerechnet (z.B. 4 Monate Dauer, Total CHF 4'800.-- = Jahresgehalt CHF 14'400.--).

Monatsgehälter aus mehreren schriftlichen Arbeitsvertragsverhältnissen (ohne Honorare etc.) werden kumuliert und auf ein Jahresgehalt hochgerechnet. Erst wenn die Summe die Höhe der Eintrittsschwelle überschreitet, besteht eine Versicherungspflicht.

Massgebende Dauer

Die massgebende Dauer des Arbeitsverhältnisses für die Aufnahme in die Pensionskasse beträgt mindestens 3 Monate pro Jahr.

Wird ein begrenztes Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen bei der Musik-Akademie der Stadt Basel insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Kleinpensen

Damit man sich trotz Nichterreichen der Eintrittsschwelle einem Vorsorgewerk anschliessen kann, besteht die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung freiwillig versichern zu lassen. Als Bedingung dazu muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorhanden sein.

Der Arbeitgeber-Teil wird von der MAB getragen.

Die rückwirkende Versicherung ist ausgeschlossen.

Mehrfach beschäftigte Mitarbeiter

Für mehrfach beschäftigte Arbeitnehmer stellt sich oftmals das Problem, dass ihre Teilpensen bei sämtlichen Arbeitgebern jeweils die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge nicht erreichen.

Die Mitarbeitenden der MAB haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung freiwillig versichern zu lassen (siehe 'Kleinpensen'), oder

falls der gesamte Jahreslohn aller Arbeitgeber CHF 21'060.-- übersteigt, können sie sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.chaeis.net) versichern lassen.

Die Pensionskasse Basel-Stadt schliesst die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG aufgrund Art. 5 Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) aus.

Genehmigungen:
Leitungskonferenz MAB
Inkrafttreten: 01.01.2015
Datei:
Word MB 20-6004 Aufnahme in die Pensionskasse.d
Adobe MB 20-6004 Aufnahme in die Pensionskasse.p